Gewaltschutzkonzept

der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Klagenfurt-Johanneskirche



Evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche

Martin-Luther-Platz 1
A-9020 Klagenfurt

Inhalt

1. Vorwort ... 4
2. Einleitung ... 5
3. Grundlagen ... 5
 3.1 Unsere Werte ... 5
 3.2 Rechtlicher Rahmen ... 6
 3.3 Geltungsbereich ... 6
 3.4 Gewaltformen und Definition ... 7
4. Präventive Schutzmaßnahmen ... 8
 4.1 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen ... 8
 4.1.1 Aufnahme von Mitarbeitenden ... 8
 4.2 Strafregisterbescheinigungen ... 9
 4.2.1 Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung ... 9
 4.3 Schulungen, Sensibilisierung ... 9
 4.4 Reflexion und Austausch ... 10
 4.5 Verhaltenskodex ... 10
 4.6 Jährliche Reflexion und Weiterentwicklung ... 11
5. Beschwerdemanagement und Partizipation ... 11
 5.1 Partizipation ... 11
 5.2 Beschwerdemanagement ... 12
 5.2.1 Gewaltschutzbeauftragte der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche ... 13
 5.2.2 Ombudsstelle für Gewaltschutz (österreichweit) ... 13
 5.2.3 Gleichstellungsbeauftragte Evangelische Kirche Österreich ... 14
 5.2.4 Rat auf Draht – Telefonnummer 147 ... 14
 5.2.5 Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) Kärnten ... 14
 5.2.6 Weißer Ring Kärnten ... 14
 5.2.8 Weitere Anlaufstellen ... 15
6. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich ... 16
 6.1 Kommunikationsbereich – Leitlinien zum Schutz vor Gewalt ... 16
 6.2 Kommunikationsbereich – Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt ... 16
7. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen ... 18
 7.1 Allgemeine Prinzipien ... 18
 7.2 Fallspezifischer Interventionsplan ... 19
 7.3 Meldepflichten und -möglichkeiten ... 20
 7.3.1 Vorgehen im (Verdachts-) Fall von Gewalt ... 21
8. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung ... 22
9. Anhang ... 24
 9.1 Selbstverpflichtung ... 24

9.2. Verhaltenskodex Verhaltenskodex: „Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt“ vom 7. August 2023 ABl. Nr. 106/2023, 192/2025 25

9.3.1 Beschreibung 30

9.3.2 Maßnahmen intern (Team/Einrichtung) 31

9.3.3 Maßnahmen extern 32

1. Vorwort

„Schafft Recht dem Geringen und der Waise und helft dem Elenden und Bedürftigen zum Recht." *(Psalm 82,3)*

Als Evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Johanneskirche Klagenfurt ist es uns ein zentrales Anliegen, unseren Glauben nicht nur in Worten, sondern auch in Taten zu leben.

Wir bekennen uns zu einer Kirche, die von der Botschaft des Evangeliums geprägt ist – einer Botschaft, die Schutz, Gerechtigkeit, Würde und Frieden in den Mittelpunkt stellt. Der Schutz jedes einzelnen Menschen vor Gewalt, Missbrauch, Ausgrenzung und Machtmissbrauch ist uns explizit wichtig.

Gemäß allgemeinem Teil unserer Kirchenverfassung Evangelische Kirche A.B. und H.B., Abschnitt 1, (6) ist die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten. Diese Verpflichtung prägt unser kirchliches Handeln in allen Bereichen. Die Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche A. und H.B. Österreich bildet den verbindlichen Rahmen, in dem wir dieser Verantwortung gerecht werden wollen – in der Seelsorge, in der Gemeindearbeit, in Bildungseinrichtungen, im Amtshandeln und im Miteinander aller, die Teil unserer Kirche sind.

Mit diesem Gewaltschutzkonzept legen wir Maßnahmen, Verhaltensstandards und Strukturen fest, die dem Schutz aller Beteiligten dienen – insbesondere von Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Personen sowie Mitarbeitenden. Es ist Ausdruck unseres gemeinsamen Auftrags, Kirche als **sicheren Raum** zu gestalten.

Der Psalm 82,3 erinnert uns daran, dass es unsere christliche Pflicht ist, den Schwachen beizustehen, Unrecht zu benennen und für gerechte Verhältnisse einzutreten. Diese Haltung prägt das vorliegende Konzept – als gelebter Ausdruck von Verantwortung, Nächstenliebe und Respekt.

Für das Presbyterium

Klagenfurt, 23.1.2026

Sabine Schmoly	Almut Starzacher	Angelika Rauberger
Amtsführende Pfarrerin	Kuratorin	Gewaltschutzbeauftragte

2. Einleitung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.
Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung des Presbyteriums erarbeitet und am 23.1.2026 vom Presbyterium beschlossen.

3. Grundlagen

3.1 Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen[1], gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Als Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche entwickeln und leben wir gemeinsam mit unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Gemeindemitgliedern und allen Beteiligten auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus unserem christlichen Glauben speist und in unserem täglichen Miteinander Ausdruck findet.

Achtsamkeit ist für uns ein gelebter Ausdruck von Nächstenliebe, Respekt und Verantwortung. Sie bedeutet:

- bei **Gewalt und Grenzverletzungen** nicht wegzusehen, sondern hinzuschauen, sie zu benennen und aktiv Verantwortung zu übernehmen,
- das **Bewusstsein für alle Formen von Gewalt** – ob körperlich, seelisch, strukturell oder sprachlich – zu schärfen,
- **klar und entschieden** gegen jede Form von Gewalt und Grenzüberschreitung einzutreten,
- eine achtsame Haltung in Bezug auf **Nähe und Distanz** zu entwickeln und zu leben,
- ein **offenes und vertrauensvolles Klima** im Umgang mit Fehlern und Lernprozessen zu fördern,
- Betroffenen von Gewalt mit **Unterstützung, Schutz und Solidarität** zur Seite zu stehen.

Diese Haltung gilt für alle Menschen in unserer Gemeinde – unabhängig von Alter und Funktion.

[1] Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen

Wir glauben: Jeder Mensch ist von Gott gewollt, einzigartig und schützenswert. Darum ist es unsere gemeinsame Aufgabe, dafür zu sorgen, dass unsere Gemeinde ein **sicherer Ort des Glaubens, der Begegnung und der Würde** für alle ist.

3.2 Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen

- der **Europäische Menschenrechtskonvention**, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit garantiert,
- der **UN-Kinderrechtskonvention**, die das Wohl und den Schutz von Kindern in den Mittelpunkt stellt,
- der **UN-Behindertenrechtskonvention**, die die Rechte und den Schutz von Menschen mit Behinderungen sichert,
- der **Istanbul-Konvention des Europarates der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen**, die den Schutz von Frauen vor Gewalt stärkt und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt fördert,
- sowie der österreichischen und kirchlichen Gesetze, die konsequent gegen Gewalt in jeglicher Form wirken.

3.3 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen mit besonderem Schutzbedarf sowie alle weiteren Erwachsenen vor jeder Form von Gewalt im Wirkungsbereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche zu bewahren. Wir erkennen an, dass auch in unserem Gemeindekontext das Risiko von Gewalt besteht – sei es durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende, durch Kinder und Jugendliche, Gemeindemitglieder oder andere Personen.

3.4 Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept verfolgt das Ziel, allen Formen von Gewalt entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen.

Körperliche Gewalt: Jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, inklusive Unterlassung von Hilfeleistung und Herbeiführen von Krankheiten.

Emotionale/Psychische Gewalt: Verhaltensweisen wie Ablehnung, Herabsetzung, Einschüchterung, Isolation, sowie geistlicher Machtmissbrauch und Vernachlässigung.

Sexualisierte Gewalt: Verletzungen der Grenze und Würde des Gegenübers durch sexuelle Handlungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr.

Strukturelle Gewalt: Beeinträchtigung grundlegender Bedürfnisse durch Armut, Ungleichheit, Unterdrückung und gesellschaftliche Diskriminierung.

Institutionelle Gewalt: Einschränkung von Bedürfnissen durch formelle Regeln oder informelle Machtsysteme in Institutionen.

Ökonomische Gewalt: Ungerechtfertigtes Einbehalten von Geld oder Besitz.

Gewalt im digitalen Raum: Diffamierung, Belästigung und Nötigung über elektronische Kommunikationsmittel.

Es ist wichtig zu erkennen, dass auch das Dulden von Gewalt und das Ausbleiben eines Eingreifens bereits Formen von Gewalt darstellen.

4. Präventive Schutzmaßnahmen

4.1 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeitenden sind zentrale Elemente der Gewaltprävention der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche.

4.1.1 Aufnahme von Mitarbeitenden

Das Aufnahmeverfahren von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, ist wie folgt strukturiert.

1)Stellenausschreibung

Diese enthält verpflichtend folgenden Hinweis zum Gewaltschutz

Hinweis zum Gewaltschutz: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist uns ein zentrales Anliegen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens, spätestens bei Dienstantritt ist daher ein aktueller Strafregisterauszug mit dem Zusatz gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 SDG (Kinder- und Jugendfürsorge) vorzulegen.

2)Bewerbungsgespräch

Bei den Bewerbungsgesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

3)Probezeit

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird weiter dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Besprechung des Gewaltschutzkonzepts, welches danach unterschrieben und auch ausgehändigt wird, ist Teil der Einschulungsphase. Dies gilt auch für den Verhaltenskodex lt. Kapitel 9.2..

4.2 Strafregisterbescheinigungen

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung einen aktuellen Strafregisterauszug mit dem Zusatz gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 SDG (Kinder- und Jugendfürsorge) vorlegen.

Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis mit der Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche stehen und direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes einen aktuellen Strafregisterauszug mit dem Zusatz gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 SDG (Kinder- und Jugendfürsorge) vor.

Dasselbe gilt für ehrenamtliche Mitarbeitende aus den Bereichen, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten.

Diese Bescheinigung ist generell alle 6 Jahre[2] erneut vorlegen. Dies dient nicht dem Misstrauen gegenüber Einzelpersonen, sondern dem Schutz vulnerabler Gruppen.

4.2.1 Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit mindestens im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit" sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

4.3 Schulungen, Sensibilisierung

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche erkennen wir die zentrale Bedeutung qualifizierter Mitarbeiter:innen, besonders in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche ermöglicht allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Schulungen, Fortbildungen und Veranstaltungen der Evangelischen Superintendentur Kärnten und Osttirol zum Thema Gewaltschutz/Gewaltprävention oder anderer Anbieter zu besuchen.

[2] Nach der jeweiligen Wahl der Gemeindevertretung

Um die hohen Qualitätsstandards unseres Schutzkonzepts langfristig sicherzustellen, sorgen wir dafür, dass alle drei Jahre Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende stattfinden.

Diese Schulungen befassen sich mit Gewaltprävention, Gewaltdynamiken und dem Erkennen möglicher Anzeichen von Gewalt innerhalb der genannten Personengruppen. Zudem werden die Inhalte und Maßnahmen unseres Schutzkonzepts umfassend vermittelt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz, da dieser ein grundlegendes Element für den Schutz und die Sicherheit aller Beteiligten darstellt.

4.4 Reflexion und Austausch

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche misst der kontinuierlichen Reflexion und dem offenen Austausch große Bedeutung bei. Beides unterstützt unsere Mitarbeitenden dabei, mit herausfordernden Situationen und besonderen Belastungen sicherer umzugehen. Durch diesen Austausch entstehen Denk- und Gesprächsräume, die eine offene Fehlerkultur fördern.

In regelmäßigen Besprechungen – ob im Team, in Gremien, in Fallbesprechungen oder in anderen Arbeitsformaten – werden Themen der Gewaltprävention, der Umgang mit schwierigen Situationen sowie Fragen zu Nähe und Distanz systematisch aufgegriffen.
Darüber hinaus bieten wir unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Anlassfall Einzel- oder Gruppensupervision an. Diese dienen als unterstützender Rahmen, um Erfahrungen zu reflektieren und angemessen auf belastende Situationen reagieren zu können.

4.5 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört es, Rahmenbedingungen zu schaffen und dauerhaft zu sichern, die eine vom christlichen Glauben geprägte Werthaltung fördern und zugleich dazu beitragen, Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe zu verhindern.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterschreiben im Rahmen einer Schulung oder des Aufnahmeverfahrens einen entsprechenden Verhaltenskodex. Zuvor finden Informationsgespräche statt, in denen Inhalte und Bedeutung des Kodex erläutert werden.

Der Verhaltenskodex befindet sich im Kapitel 9.2.

4.6 Jährliche Reflexion und Weiterentwicklung

Das Gewaltschutzkonzept wird mindestens einmal jährlich im Presbyterium sowie in den Teamsitzungen thematisiert. Dabei werden Erfahrungen, aktuelle Herausforderungen und mögliche Verbesserungsmaßnahmen besprochen, um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts sicherzustellen.

5. Beschwerdemanagement und Partizipation

5.1 Partizipation

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene immer gehört und ernst genommen werden. Diese Haltung stärkt das Vertrauen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene oder Beobachtende im Falle von Gewaltvorfällen den Mut finden, sich zu äußern und eine Beschwerde vorzubringen. Transparenz, eine positive Fehlerkultur sowie die aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind dafür zentrale Voraussetzungen. Alle Beteiligten sollen – im Großen wie im Kleinen – die Möglichkeit haben, ihre Anliegen zu äußern und darauf vertrauen können, dass ihre Stimmen wahrgenommen werden. So entsteht eine Umgebung, in der sich alle sicher fühlen und in der Gewaltvorfälle konsequent gemeldet und bearbeitet werden können.

Wir möchten, dass alle Mitglieder und Mitarbeitenden wissen, wie sie Beschwerden einreichen können, und ermutigen ausdrücklich dazu, dieses Angebot zu nutzen. Über unsere verschiedenen Kommunikationskanäle informieren wir regelmäßig über die bestehenden Möglichkeiten. Dabei ist uns wichtig zu betonen: Jede Beschwerde ist willkommen. Wir gewährleisten, dass eingehende Beschwerden strukturiert bearbeitet werden.

5.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist.

Auf folgenden Wegen laden wir alle in der Organisation anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen.

Beschwerden sind willkommen! Wir informieren darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an die Gewaltschutzbeauftrage erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an die Gewaltschutzbeauftragten zu melden.

Im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzepts garantieren wir, dass alle Beschwerden und Hinweise **absolut vertraulich** behandelt werden. Die Identität der meldenden Person wird geschützt und nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung oder bei gesetzlicher Verpflichtung offengelegt.

Die Vertraulichkeit aller Meldungen wird durch klar definierte Zuständigkeiten, sichere Meldewege, geschützte Dokumentation sowie verbindliche Verschwiegenheitsverpflichtungen gewährleistet. Informationen werden ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip weitergegeben. Die Identität der meldenden Person wird nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung oder bei gesetzlicher Verpflichtung offengelegt. Jede Benachteiligung meldender Personen ist untersagt und wird konsequent geahndet.

Es erfolgt eine Rückmeldung über folgende Themen an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat: „Wurden aufgrund der Beschwerde Maßnahmen gesetzt, und wenn nicht, aus welchem Grund wurden sie nicht gesetzt."

Die Kontaktdaten der/des Gewaltschutzbeauftragten ebenso wie die Kontaktdaten aller in diesem Gewaltschutzkonzept angeführten Beschwerdewege und Beschwerdemöglichkeiten werden der Gemeindevertretung und dem Presbyterium sowie allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bekannt gemacht. Zudem sind diese in den Räumlichkeiten der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche ausgehängt, werden auf der Homepage veröffentlicht sowie bei Meetings zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen thematisiert.

5.2.1 Gewaltschutzbeauftragte der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die Gewaltschutzbeauftragte der Pfarrgemeinde spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Kinderschutz in der Pfarrgemeinde. Als Bindeglied zwischen der Gemeinde und der Ombudsstelle ist sie Ansprechperson für Gewaltschutzfragen, Prävention und Schulungen.

Sie schärft das Bewusstsein für das Thema, ermutigt zur Auseinandersetzung damit und sorgt dafür, dass es mindestens einmal jährlich in relevanten Gremien behandelt wird. Zudem dokumentiert und überprüft sie die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen.

(Verdachts-)Fälle von Gewalt leitet sie an die Ombudsstelle oder den Weißen Ring oder Belladonna Frauenberatung weiter. Gemeinsam mit Kurator:in und Pfarrpersonen klärt sie die Situation und entwickelt passende Maßnahmen.

MMag.ª Angelika Rauberger
☎ + 0463/511607 (= Pfarramt, d.h. Möglichkeit, die Bitte um Rückruf im Pfarramt zu deponieren)

🖳 gsb.klagenfurt-johanneskirche@evang.at

5.2.2 Ombudsstelle für Gewaltschutz (österreichweit)

Für alle Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt steht die im Rahmen der Gewaltschutzrichtlinie neu geschaffene Ombudsstelle als zentrale Anlaufstelle zur Verfügung. Sie nimmt Meldungen entgegen und ist sowohl für allgemeine Anliegen als auch für konkrete Fälle ansprechbar. Betroffene erhalten bei Bedarf Unterstützung bei der weiteren Vorgehensweise.

Die Ombudsstelle leitet Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt ein, arbeitet eng mit externen Fachstellen zusammen und entwickelt passende Interventionsstrategien. Zudem dokumentiert und überprüft sie die Umsetzung dieser Maßnahmen, um deren Wirksamkeit und den Schutz der Betroffenen sicherzustellen.

Mag.ª Astrid Winkler
☎ +43 699 188 78 098
🖳 ombudsstelle@evang.at

5.2.3 Gleichstellungsbeauftragte Evangelische Kirche Österreich

Die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Österreich setzt sich für die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Mitglieder ein, insbesondere in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung und ethnische Zugehörigkeit. Die Gleichstellungsordnung der evangelischen Kirche Österreichs[3] zielt darauf ab, Ungleichheiten aufzuzeigen, zu beseitigen und Diskriminierungen angemessen zu behandeln.

Die Gleichstellungsbeauftragte bietet juristische Beratung, informiert über Gleichbehandlungsbestimmungen, unterstützt bei Diskriminierungsfragen und leitet innerkirchliche Maßnahmen bei sexueller Belästigung oder Mobbing ein.

Gleichstellungsbeauftragte Dr.in Edda Böhm-Ingram
☎ +43 699 188 77 062
edda.boehm-ingram@evang.at

5.2.4 Rat auf Draht – Telefonnummer 147

Rat auf Draht ist die österreichische Notrufnummer für Kinder & Jugendliche. Die Nummer ist rund um die Uhr anonym und kostenlos erreichbar

5.2.5 Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) Kärnten

KiJA Hotline (kostenlos) 0800 22 17 08

kija@ktn.gv.at

Völkermarkter Ring 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee Mo.-Do. 8-16 Uhr; Fr. 08-13 Uhr bzw. nach Vereinbarung

5.2.6 Weißer Ring Kärnten

Die Evangelische Kirche in Österreich und der „Weiße Ring" arbeiten eng zusammen, um den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen situativer Gewalt zu gewährleisten. Die Kirche hat bereits früh erkannt, dass eine unabhängige und kompetente Instanz für die Aufarbeitung und Entschädigung solcher Fälle unerlässlich ist. Deshalb werden alle **Anzeichen von Gewalt seit 2011 konsequent bei den Behörden angezeigt**. **Frühere Fälle werden vom „Weißen Ring" bearbeitet**, einer unabhängigen Opferschutzorganisation.

Die Entscheidungen des „Weißen Rings" werden von einer Kommission getroffen, die Experten aus den Bereichen Opferschutz und Traumapsychologie umfasst. Dieser externe Blick und das transparente Verfahren sind entscheidend, um sicherzustellen, dass die Opfer angemessen unterstützt werden und ihre Anonymität gewahrt bleibt. Die **evangelische Kirche und die Diakonie**

[3] GlstO: https://kirchenrecht.at/document/42505/search/gleichstellungsordnung.

verpflichten sich dazu, die **Entscheidungen des „Weißen Rings"** in jedem Fall **anzuerkennen** und umzusetzen. Dazu gehören **Entschädigungsleistungen, Therapien und weitere Empfehlungen**. Diese Entscheidungen sind auch die Grundlage für die staatliche Opferrente. Die Zusammenarbeit mit dem „Weißen Ring" ermöglicht es den Betroffenen auch, professionelle Unterstützung zu erhalten, sei es bei der Antragstellung im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems oder bei anderen Formen der Unterstützung.

Weißer Ring Kärnten
☎ +43 50 50 16
🖳 www.weisser-ring.at
✉ Villacher Straße 83, 9020 Klagenfurt

5.2.7. Belladonna Frauenberatungsstelle, anerkannte Opferschutzstelle

Die Evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche arbeitet im Bedarfsfall auch mit dem Verein Belladonna Frauenberatungsstelle zusammen. Diese betreut und berät weiblich gelesene Opfer ab dem Alter von 14 Jahren nach Gewalterfahrungen und bietet Prozessbegleitungen an.

Belladonna Frauenberatung
☎ +43 463 511248
☎ +43 664 53497209
🖳 **office@frauenberatung-belladonna.at**
🖳 www.frauenberatung-belladonna.at
✉ August-Jaksch-Straße 64, 9020 Klagenfurt

5.2.8 Weitere Anlaufstellen

Name der Stelle	Adresse	Telefonnummer	E-Mail
KIZ - Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche Klagenfurt	Heizhausgasse 39, 9020 Klagenfurt	+43 463 31 00 21	kiz@promente-kijufa.at
Kindernotruf Verein Lichtblick		0800 567 567	kindernotruf@kindernotruf.at
Landespolizeidirektion Kärnten Landeskriminalamt	Buchengasse 3 9010 Klagenfurt am Wörthersee	+43 59133 20 **Notruf: 133**	lpd-k-lka@polizei.gv.at
Ombudsstelle Gewaltschutz	-	+43 699 188 78 098	ombudsstelle@evang.at
EvanQueer – Queere Menschen in den evangelischen Kirchen in Österreich	-	-	evanqueer@evanqueer.at
Kinderschutzzentrum Klagenfurt	Tarviser Straße 2, 9020 Klagenfurt	+43 463 56 767	kisz.klagenfurt@ktn.kinderfreunde.org
Magistrat Klagenfurt, Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie	Bahnhofstraße 35, Eingang B, 9010 Klagenfurt am Wörthersee	+43 463 537 4841	jugend@klagenfurt.at
Notrufnummern & Krisendienste	Frauenhelpline: 0800 222 555, Notruf für Kinder und Jugendliche: 147; Feuerwehr: 122; Rettungsdienst: 144; Euronotruf: 112		

6. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich. Um diesen zu begegnen gelten in der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche die folgenden Leitlinien und Maßnahmen.

6.1 Kommunikationsbereich – Leitlinien zum Schutz vor Gewalt

- **Würde und Respekt in der Darstellung**

Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden in Medienbeiträgen stets respektvoll dargestellt. Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre haben höchste Priorität.

- **Einwilligung und Transparenz**

Veröffentlichungen erfolgen nur mit informierter, schriftlicher Zustimmung der Betroffenen oder ihrer gesetzlichen Vertretung.

- **Sensibler Umgang mit Social Media**

Inhalte werden sorgfältig geprüft. Es dürfen keine Rückschlüsse auf persönliche oder sensible Daten möglich sein.

- **Verantwortung gegenüber Medienvertreter*innen**

Kontakte mit Journalist*innen erfolgen professionell, transparent und unter Beachtung des Schutzinteresses der Betroffenen.

6.2 Kommunikationsbereich – Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt

Umgang mit Fotos und Videos:

Einwilligungspflicht: Vor Aufnahmen oder Veröffentlichungen ist die schriftliche Zustimmung der abgebildeten Personen oder bei Kindern ihrer Erziehungsberechtigten einzuholen.

Vermeidung von Bloßstellung: Keine Veröffentlichung peinlicher oder sensibler Bilder.

Datenschutz: Bildmaterial wird sicher gespeichert und datenschutzkonform verwendet.

- **Selbstbestimmung**:
 - Kinder dürfen selbst entscheiden, ob Bilder von ihnen genutzt werden.
 - Äußert ein Kind Ablehnung, ist diese ohne Ausnahme zu respektieren.
 - Fotos von Kindern untereinander dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung weitergegeben werden.
 - Auch Mitarbeitende entscheiden selbst, ob Bilder von ihnen verwendet werden dürfen.

- **Verbotene Inhalte:**
 - Ekel-, Gewalt- und pornografische Inhalte sind strikt untersagt.
 - Peinliche Aufnahmen müssen sofort gelöscht werden.

7. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

7.1 Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung sowie jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos und unverzüglich nach. Unser Ziel ist es, eine angemessene, sorgfältige und rasche Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und so früh wie möglich einzugreifen, um mögliche Risiken zu minimieren. Oberste Prämisse ist dabei stets der Schutz der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen.

Während des gesamten Prozesses – von der ersten Meldung über die Untersuchung bis hin zur Intervention – gewährleisten wir höchste Diskretion und Vertraulichkeit. Damit stellen wir sicher, dass die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen gewahrt bleiben. Alle Informationen werden ausschließlich an jene Personen weitergegeben, die unmittelbar in den Klärungs- und Schutzprozess eingebunden sind.

Bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt entstehen häufig Unsicherheit, emotionale Belastung und unterschiedliche Einschätzungen, wie weiter vorzugehen ist. Gerade in solchen Situationen ist es entscheidend, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen sachlich zu dokumentieren und wohlüberlegt zu handeln, um voreilige Schlüsse oder unbeabsichtigte Eskalationen zu vermeiden.

Ein besonderer Fokus liegt darauf, zu prüfen, welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, um sowohl die potenziell Betroffenen als auch die beschuldigten Personen während der gesamten Klärungsphase zu schützen. Dies kann – abhängig von der Situation – die vorübergehende räumliche Trennung, organisatorische Anpassungen, erhöhte Aufsicht oder weitere Schutzmaßnahmen umfassen. Jede Entscheidung wird einzelfallbezogen, verhältnismäßig und stets zum Wohle aller Beteiligten getroffen.

7.2 Fallspezifischer Interventionsplan

Meldungen von (Verdachts-)Fällen werden **E.R.N.S.T.**[4] genommen:

E	R	N	S	T
Erkennen von Gewalt-Anzeichen	Ruhe bewahren	Nachfragen, behutsam Interesse zeigen	Sicherheit herstellen	Täter:in stoppen & Betroffenen schützen

Hier ist unsere Vorgehensweise für den Umgang mit Grenzverletzungen und Gewaltvorfällen in Der Evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche



Geringfügige Grenzverletzungen: Bereits bei geringfügigen Grenzverletzungen, einschließlich sexualisierter Art, erfolgt ein **Gespräch mit den Verursachenden**. Dabei werden die konkreten Grenzen, die im Anlassfall überschritten wurden, deutlich gemacht und auf bestehende Regeln hingewiesen. Diese Fälle dienen auch dazu, im Team regelmäßig auf die bestehenden Schutzregeln hinzuweisen.

Mittelschwere Grenzverletzungen: Bei mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art, werden nicht nur **Grenzen aufgezeigt**, sondern auch **angemessene Konsequenzen festgelegt**. Dies kann die Vereinbarung von Zielen für eine mögliche weitere Zusammenarbeit, Supervision oder Schulungen im Einzel- oder Teamsetting beinhalten. Die betroffene Person wird unterstützt, auch durch externe Beratungsstellen.

Schwere Grenzverletzungen: Bei schweren Grenzverletzungen, die **oft strafrechtlich relevant** sind, wird die beschuldigte Person **sofort vom Dienst suspendiert, bis der Vorfall geklärt ist**. Kurator:in und Pfarrpersonen setzen in Abstimmung mit der Gewaltschutzbeauftragten weitere Schritte, unter Einbeziehung externer Beratungsstellen und je nach Berufsgruppe auch Anzeige bei der Polizei oder Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe. Die von Gewalt betroffene Person erhält umfassende Unterstützung und es wird der Vorfall im Team oder der Organisation nachbearbeitet.

Ab mittelschweren Grenzverletzungen ist das Presbyterium – besonders Kuratorin und Pfarrpersonen – und die Ombudsstelle zu informieren. Die Fallbearbeitung wird dokumentiert, Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und deren Durchführung überprüft. Die „**Einstufung**" bzw. Beurteilung der Grenzverletzung erfolgt im Team der Gemeindeleitung und der Gewaltschutzbeauftragten.

[4] Entnommen aus: Regina Neu–Nikolaj Sprenger– Birgit Kohlhofer: E.R.N.S.T. machen /Ernst machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern – Ein pädagogisches Handbuch (Köln 2008).

7.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

In unserer Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche besteht eine klare Meldepflicht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Falle von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Diese **Pflicht gilt nicht für Gespräche im Rahmen von seelsorgerlicher Verschwiegenheit** oder Beichtgeheimnis. Gemäß der „Gewaltschutzrichtlinie" **melden** wir **ALLE Gewaltvorfälle oder Verdachtsfälle an die Ombudsstelle**.

Unsichere (Verdachts-) **Fälle**	**Mittelschwere** (Verdachts-) **Fälle**	**Schwere** (Verdachts-) **Fälle** sind strafrechtlich relevant.
Entscheidungsprozess wird in die **Meldung inkludiert**.	**Nach** Eingriffs- und **Lösungsversuchen** erfolgt die Meldung.	Die **Meldung** erfolgt **UNVERZÜGLICH!**



Bei **Gefahr in Verzug** ist eine sofortige telefonische Kontaktaufnahme mit der Polizei oder dem **Polizeinotruf 133** erforderlich. Es besteht auch eine parallele **Mitteilungs- und Anzeigepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe** für bestimmte Berufsgruppen, die auf der Website www.gewaltinfo.at des Bundeskanzleramtes eingesehen werden können.

Im **Kinder- und Jugendbereich** besteht bei schweren Gewalthandlungen eine Anzeige- oder eine Mitteilungspflicht an die **Kinder- und Jugendhilfe**. Bei mittelschweren Übergriffen ist eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional. Bei allen Vorfällen empfehlen wir den Betroffenen eine Beratung durch Kinderschutz- oder Gewaltschutzzentren in Anspruch zu nehmen.

Kinder- und Jugendhilfe Kärnten
☎ 050 536-14503
💻 abt4.kjh@ktn.gv.at[5]
✉ Mießtaler Straße 1; 9021 Klagenfurt am Wörthersee

[5] Homepage: https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L69

7.3.1 Vorgehen im (Verdachts-) Fall von Gewalt

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an die Gewaltschutzbeauftragte zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt" besteht in unserer Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche eine kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der evangelischen Kirche.

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen[6]

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Um einen transparenten, sicheren und gut strukturierten Umgang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt zu gewährleisten, gelten für Meldungen und die Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle folgende verbindliche Schritte. Die Meldung erfolgt schriftlich bzw. online über das Meldeformular; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer beratenden Kontaktaufnahme. Die Ombudsstelle ist unter ombudsstelle@evang.at erreichbar. Weitere Informationen sowie das Online-Meldeformular (Anhang 3: „Meldeformular – online") finden sich unter: https://evang.at/kirche/gewaltschutz.

1. **Meldung an die Ombudsstelle**
 Alle Beteiligten melden (Verdachts-)Fälle von Gewalt unmittelbar an die Ombudsstelle – ausgenommen Mitteilungen unter seelsorgerlicher Verschwiegenheit oder Beichtgeheimnis.
2. **Unsicherheit bei Beobachtungen**
 Auch unklare oder schwer einschätzbare Beobachtungen sind zu melden. Eine Meldung an Vorgesetzte entfällt, wenn diese selbst betroffen sein könnten.

[6] Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt" aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

3. **Vorgehen der Ombudsstelle**
 Die Ombudsperson nimmt Meldungen entgegen, führt zeitnahe und vertrauliche Untersuchungen durch, unterstützt die Beteiligten und legt notwendige Schutzmaßnahmen fest.

4. **Einbindung der/des Gewaltschutzbeauftragten**
 Die Ombudsstelle informiert und involviert die/den Gewaltschutzbeauftragten in allen Fällen.

5. **Information der Leitungsebene**
 Innerhalb von 48 Stunden informiert die Ombudsstelle die Leitungsebene über Gewaltvorfälle oder Verdachtsfälle.

6. **Weitergabe an die Kirchenleitung**
 Ombudsstelle und Beauftragte*r für Gewaltprävention entscheiden gemeinsam, ob die Kirchenleitung einzuschalten ist.

7. **Nichtumsetzung von Maßnahmen**
 Werden festgelegte Maßnahmen nicht umgesetzt, informiert die Ombudsstelle den/die Beauftragte*n für Gewaltprävention.

8. **Zuständigkeit für Maßnahmen gegen Beschuldigte**
 Für Entscheidungen und Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person ist die jeweilige Leitung der Organisation/Einrichtung verantwortlich.

9. **Überprüfung der Maßnahmen**
 Die Ombudsstelle kontrolliert die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen fortlaufend.

10. **Dokumentation von Verdachtsfällen**
 Sowohl die Ombudsstelle als auch die Pfarrgemeinde dokumentieren Verdachtsfälle und bewahren diese sicher auf.

8. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

In unserer Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche ist eine sorgfältige Dokumentation ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzepts. Sie dient der Transparenz, der Absicherung aller Beteiligten und der kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Schutzmaßnahmen.

Die Verantwortung für die langfristige Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei der Gewaltschutzbeauftragten, unterstützt von der Leitung. Diese Aufgabe umfasst nicht nur die Sicherstellung der vereinbarten Schutzmaßnahmen, sondern auch die systematische Dokumentation von Beschwerden, Verdachtsfällen und der jeweiligen Fallbearbeitungen.

Die Gewaltschutzbeauftragte führt sämtliche Dokumentationen zur Beschwerde- und Fallbearbeitung sowie zu den ergriffenen Maßnahmen. Diese Aufzeichnungen werden regelmäßig zusammengeführt und mindestens einmal jährlich im Leitungsgremium ausgewertet und besprochen.

Unser Schutzkonzept wird in einem dreijährigen Rhythmus überprüft und weiterentwickelt.

9. Anhang

9.1 Selbstverpflichtung

zum Umgang mit Verletzungen gegen jegliche Form von Gewalt innerhalb der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Klagenfurt-Johanneskirche im Kontext der Regelungen der „Gewaltschutzrichtlinie“[7].

Ich verpflichte mich dazu, alles in meiner Macht stehende zu tun, um sicherzustellen, dass unsere Pfarrgemeinde ein Ort ist, an dem Menschen vor Gewalt geschützt werden. Besonders während meiner Verantwortung für andere Personen setze ich mich dafür ein, dass sie vor allen Formen von Gewalt sowie physischem und seelischem Schaden geschützt werden.

1. Ich bin mir bewusst, dass ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsposition gegenüber den mir anvertrauten Personen habe, und ich handle transparent und ehrlich.
2. Ich habe den Verhaltenskodex zum angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz und untereinander erhalten, der im Amtsblatt Nr. 106/2023 der Evangelischen Kirche A.B. veröffentlicht wurde, ihn gelesen, verstanden und werde ihn als Grundlage meiner Arbeitshaltung und meines Umgangs mit Anderen berücksichtigen.
3. Ich engagiere mich aktiv bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutz- und Präventionsmaßnahmen in meinem Zuständigkeitsbereich und fördere die Diskussion darüber in Arbeitsgruppen und Teams.
4. Ich unterstütze meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sei es ehrenamtlich oder hauptberuflich, dabei, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und gebe Informationen weiter.
5. Ich informiere mich über:
 a. den Umgang mit sexueller Gewalt innerhalb der Kirche und darüber hinaus.
 b. Möglichkeiten der Prävention und nehme an entsprechenden Fortbildungsangeboten teil.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

[7] Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich. *ABl.* Nr. 105/2023, 29/2024.

9.2. Verhaltenskodex Verhaltenskodex: „Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt“ vom 7. August 2023 ABl. Nr. 106/2023, 192/2025

Der nachstehende Verhaltenskodex unter dem Titel „Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt“ bildet einen Bestandteil aller bestehenden und zukünftigen Dienstverträge, alle bereits Angestellten sind in geeigneter Weise davon zu informieren. Ebenso hat dieser Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden Geltung.
Der bisher geltende und im Amtsblatt verlautbarte Verhaltenskodex wurde von der Gleichstellungskommission der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. erarbeitet, in der Folge vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, von der Vertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nach OdVM) sowie vom Oberkirchenrat A.u.H.B. befürwortet und beschlossen. Die Erweiterung des Textes um den Aspekt „Schutz vor Gewalt“ wurde im Zuge der Erstellung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ veranlasst.

Vorwort

Die Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in allen ihren Gliederungen leiten als Arbeitgeberinnen ihre Leitlinien für das Alltagsverhalten aus christlichen Grundprinzipien ab. Diese sind vor allem die Achtung der Menschenwürde, die Wertschätzung jedes einzelnen Menschen und eine offene Kommunikation. Ziel ist ein Arbeitsklima, das von hoher gegenseitiger Wertschätzung, durchgängiger Information und partnerschaftlichem Verhalten am Arbeitsplatz geprägt ist.

In Bezug auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art sehen sich die Körperschaften nach Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt) sowie alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, allen Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen bilden oder an ihr teilhaben. Sie setzen sich mit dieser Rahmenrichtlinie zum Ziel, die Anwendung von Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Aufgetretene Gewaltanwendung soll aufgezeigt und einer Behandlung gemäß der Rahmenrichtlinie gegen Gewalt zugeführt werden. Sie verpflichten sich auf allen Ebenen ein partnerschaftliches und wertschätzendes Klima zu fördern, indem alles unterbunden wird, was unnötige dauerhafte Belastungen bewirkt.

Betroffene sollen durch diese Vereinbarung geschützt und ermutigt werden, Verhalten, das diesen christlichen Grundprinzipien widerspricht, zu benennen und dazu beizutragen, solches Verhalten zu stoppen. Eine offene und konstruktive Benennung und Auseinandersetzung mit Fehlverhalten werden als bestes Mittel gegen respektlosen Umgang, Mobbing und Gewalt in den unterschiedlichen Ausprägungen angesehen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Verantwortliche in Leitungsfunktionen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindemitglieder, Klientinnen und Klienten, Besucherinnen und Besucher, Jugendliche und Kinder.

Grundsätze

Zur Zielsetzung der Verpflichteten gehört es, Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, durch welche Übergriffe, Diskriminierung, Mobbing und jegliche Art von Gewalt verhindert werden können.

Von den Verpflichteten wird verlangt, dass sie zu einem Arbeitsklima beitragen, das von Teamgeist, gegenseitigem Verständnis und Respekt geprägt ist. Hierzu gehört vor allem, die Würde der bzw. des anderen zu achten und alles zu unterlassen, was die bzw. den anderen verletzen würde.

Es wird von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erwartet, dass sowohl ihr persönliches als auch ihr berufliches Auftreten stets diesen Anforderungen entspricht.

Verhaltenskodex

Allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt es, oben genannte Grundsätze einzuhalten und die Würde jeder und jedes Einzelnen zu achten. Jeder Übergriff, Machtmissbrauch, jede Diskriminierung, Mobbing und jegliche Art von Gewalt stellt eine (Dienst-)Pflichtverletzung dar und zieht arbeitsrechtliche und bei strafrechtlicher Relevanz auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende Grund zur Annahme, dass einer der oben genannten Tatbestände vorliegt, ist dies sofort an zuständiger Stelle (Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, Mitarbeitervertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Ombudsstelle für Schutz vor Gewalt) zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. In Absprache mit der bzw. dem Betroffenen werden weitere Schritte überlegt und eingeleitet – in (Verdachts-)Fällen von Gewalt kommen die Bestimmungen der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu tragen.

Vertraulichkeit:

Bei (Verdachts-)Fällen auf Gewalt ist zum Schutz aller Beteiligten mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit zu agieren.

Bei Verstößen gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie ist über alle Informationen und Vorkommnisse, persönliche Daten und Gespräche absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen können Daten usw. an namentlich benannte Personen freigegeben werden.

Interventionspflicht – Beschwerderecht:

Vorgesetzte sind verpflichtet, bei Verdacht von Übergriffen, Diskriminierung, Mobbing oder jeglicher Art von Gewalt einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Betroffene können sich an folgende Stellen wenden:

- Kinderschutzbeauftragte/Gewaltschutzbeauftragte auf lokaler Ebene (Pfarrgemeinde, Vereln etc.) für Verdachtsfälle von Gewalt und/oder
- Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt für jeglichen (Verdachts-)Fall von Gewalt;
- Gleichstellungsbeauftragte, wenn es um Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Mobbing etc. geht;
- Weißer Ring – vor allem zur Klärung von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt.

In Anhang 1 der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich" (Gewaltschutzrichtlinie) ist näher ausgeführt, in welchen (Verdachts-) Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kontaktieren ist, und in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist.

Begriffsbestimmungen

1. Übergriff

Ein Übergriff liegt vor, wenn gegenüber gleichgestellten, gegenüber abhängigen oder auch übergeordneten Menschen physische körperliche Gewalt, psychischer Druck, gefährliche Drohung oder Nötigung angewendet wird und diese Maßnahme nicht dem Schutz der eigenen Person oder dem Schutz anderer Personen gilt.

2. Machtmissbrauch

Machtmissbrauch liegt dann vor, wenn vorsätzlich Befugnisse aus einem Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis durch Handlungen oder Aussprechen von Drohungen missbraucht werden, sodass dem anderen eine freie Willensentscheidung nicht mehr möglich ist.

3. Mobbing

Unter Mobbing versteht man eine konfliktbelastete Kommunikation unter Mitarbeitenden oder unter Mitarbeitenden und Vorgesetzten, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt, sie direkt oder indirekt auszugrenzen, direkt oder indirekt angegriffen wird, wie beispielsweise das absichtliche Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen, verletzende Behandlung, Aggression oder Beschimpfung.

4. Diskriminierung

Diskriminierung ist jede Art von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Alters oder einer Behinderung.

5. Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc., aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.

6. Emotionale/psychische Gewalt

Zu emotionaler/psychischer Gewalt gehören Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Herabsetzung oder Minderwertigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung oder Ausschließen aus einer Gruppe, rassistische Äußerungen, Äußerungen gegen Minderheiten, seelisches Quälen, emotionales/psychisches Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Stalking, obsessives Kontrollieren. Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst emotionale/psychische Gewalt auch das Vorenthalten einer Umgebung, die dem persönlichen Bedarf einer guten Entwicklung entspricht und dem Alter oder Entwicklungsstand angemessen ist. Geistlicher Machtmissbrauch ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der mittels religiöser Inhalte Druck auf Menschen ausgeübt wird oder Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines negativen Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.

7. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on"), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off").

8. Ökonomische Gewalt

Unter ökonomischer Gewalt versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Geschenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe. Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

9.3 Einstufungsraster– Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt

9.3.1 Beschreibung

Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/Übergriff	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtliche relevante Gewalthandlungen
Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**
Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags <u>Kennzeichen können sein</u>: • Unabsichtlich – einmalig/sehr selten • Korrigierbar (zwei können miteinander reden) • lösen ein komisches Gefühl aus, • „Un-Kultur", in der Grenzverletzungen toleriert oder verharmlost werden kann von Täter:in ausgenützt werden <u>Beispiele:</u> • Distanzlosigkeit • übertriebene Unmutsäußerung • unpassende Bemerkung • Abwertung • unpassende Berührung. Die keine Verletzung zur Folge hat • jemandem platzt der Kragen • und sie/er schreit	<u>Kennzeichen können sein</u> • Absichtlich • Wiederholt • Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen • Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr • Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten • keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer" <u>Beispiele</u>: • leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen • Mobbing, Rassismus, Sexismus • Beschimpfung und Beleidigung • leichte verbale Drohung/Druck ausüben • systematische Verweigerung von Zuwendung • Respektlosigkeit und Provokationen • absichtliche Ausgrenzung • wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen • wiederholte Missachtung der Schamgrenzen • wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1	Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt. <u>Umfasst sind dabei:</u> • Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) • Sexueller Missbrauch • Sexuelle Belästigung • Vergewaltigung • Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) • Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger:in, Psychotherapeut:in Erzieher:in mit einer berufsmäßig betreuten Person • Fortgesetzte Gewaltausübung • Gefährliche Drohung • Nötigung • Beharrliche Verfolgung (Stalking) • Erpressung • Vernachlässigung • Freiheitsentziehung • Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen

9.3.2 Maßnahmen intern (Team/Einrichtung)

Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/Übergriff	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtliche relevante Gewalthandlungen
Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**
Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen — Info an das Team über klargestellte Regeln Bei Wiederholung: Besprechung im Team — Weiterbildung, Supervision, Feedback	• Information an Leitung • Gespräch mit übergriffiger Person • Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung • Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung • Besprechung im Team • Direktes Gespräch mit betroffener Person • Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) • Laufende Dokumentation	• Information an Leitung • Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet • Recht auf Hilfe und Unterstützung! • Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen • Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalles • Unterstützung für die betroffene/n Person/en • Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung • Laufende Dokumentation

9.3.3 Maßnahmen extern

Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/Übergriff	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtliche relevante Gewalthandlungen
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	• Meldung an die Ombudsstelle: verpflichtend: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann • in allen anderen Fällen: optional • ev. Unterstützung durch Beratungsstellen • Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional	• Bei Gefahr im Verzug: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) • Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend • Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen • Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinderund Jugendhilfe • Alle anderen: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.

9.4 Erläuterungen zur Strafregisterbescheinigung

Die Strafregisterbescheinigung gibt Auskunft über Verurteilungen einer Person im Strafregister oder bestätigt, dass keine solche Verurteilung vorliegt. Sie wird nur auf Antrag der betreffenden Person ausgestellt. In unserer evangelischen Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche gelten folgende Regelungen für die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen, wie im Kapitel 4.2 beschrieben.

Spezielle Strafregisterbescheinigungen: Es besteht die Möglichkeit, eine spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" oder eine "Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung" zu beantragen, wenn diese für die Eignungsprüfung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen benötigt wird. Die Beantragung erfordert eine entsprechende Bestätigung der (künftigen oder aktuellen) Dienstgeberin, des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation.

Die speziellen Strafregisterbescheinigungen geben Auskunft über Verurteilungen im Zusammenhang mit der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung sowie darüber, ob gerichtliche Tätigkeitsverbote eingetragen sind.

Für Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, Informationen aus dem Strafregister des betreffenden EU-Mitgliedstaates einzuholen und diese dem Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien zur Ergänzung der österreichischen Strafregisterbescheinigung zu übermitteln.

Weitere Informationen zur Zuständigkeit und erforderlichen Dokumenten finden Sie unter folgendem Link:
https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/persoenliche_dokumente_und_bestaetigungen/strafregister/Seite.300020

Kosten: Die Kosten für die Beantragung der Strafregisterbescheinigung belaufen sich aktuell auf:

- € 16,40 bei elektronischem Antrag mit Bürgerkarte
- € 10,40 bei Beantragung mit Handy-Signatur

Für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Einrichtungen nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit im staatlichen Bereich sind Strafregisterauszüge für Hauptamtliche und Freiwillige kostenlos. Die Kosten werden in der Regel von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber getragen. Bei einer großen Anzahl von Mitarbeitenden sind diese Kosten im Budget zu berücksichtigen.